Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

►B

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2016/899 DER KOMMISSION

vom 8. Juni 2016

zur Zulassung einer 6-Phytase aus *Trichoderma reesei* (ATCC SD-6528) als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Geflügelarten und alle Schweinearten (außer Saugferkel) (Zulassungsinhaber: ►M2 Genencor International B.V. ◄)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(ABl. L 152 vom 9.6.2016, S. 15)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►M1	Durchführungsverordnung (EU) 2019/221 der Kommission vom 6. Februar 2019	L 35	28	7.2.2019
►M2	Durchführungsverordnung (EU) 2024/2183 der Kommission vom 2. September 2024	L 2183	1	3.9.2024

▼B

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2016/899 DER KOMMISSION

vom 8. Juni 2016

zur Zulassung einer 6-Phytase aus *Trichoderma reesei* (ATCC SD-6528) als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Geflügelarten und alle Schweinearten (außer Saugferkel) (Zulassungsinhaber: ►M2 Genencor International B.V. ◄)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Artikel 1

Die im Anhang genannte Zubereitung, die in die Zusatzstoffkategorie „zootechnische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Verdaulichkeitsförderer“ einzuordnen ist, wird unter den in diesem Anhang aufgeführten Bedingungen als Zusatzstoff in der Tierernährung zugelassen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG

Kennnummer des Zusatzstoffs	Name des Zulassungsinhabers	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
						Wirkstoffeinheiten/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
Kategorie: Zootechnische Zusatzstoffe: Funktionsgruppe: Verdaulichkeitsförderer									
4a24	►**M2** Genencor International B.V. ◄	6-Phytase EC 3.1.3.26	*Zusammensetzung des Zusatzstoffs* Zubereitung aus 6-Phytase aus *Trichoderma reesei* (ATCC SD-6528) mit einer Mindestaktivität von 15 000 U ([1])/g. Flüssig *Charakterisierung des Wirkstoffs* 6-Phytase (EC 3.1.3.26) aus *Trichoderma reesei* (ATCC SD-6528) *Analysemethode* ([2]) Bestimmung der 6-Phytase-Aktivität im Futtermittelzusatzstoff: — colorimetrische Methode auf Grundlage der enzymatischen Reaktion von Phytase auf Phytat. Bestimmung der 6-Phytase-Aktivität in Vormischungen und Futtermitteln: — colorimetrische Methode auf Grundlage der enzymatischen Reaktion von Phytase auf Phytat — EN ISO 30024.	Alle Geflügelarten Alle Schweinearten (außer Saugferkel)	—	250 U	—	1. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischung sind die Lagerbedingungen und die Pelletierstabilität anzugeben. 2. Empfohlene Höchstdosis: 2 000 U/kg Futtermittel. 3. Für die Nutzer von Zusatzstoff und Vormischungen in einem Futtermittelunternehmen sind Betriebsverfahren und angemessene organisatorische Maßnahmen festzulegen, um Gefahren durch Einatmen, Berührung mit der Haut oder den Augen zu begegnen. Wenn die Exposition über die Haut, die Atemwege oder die Augen mit diesen Verfahren und Maßnahmen nicht auf ein vertretbares Maß reduziert werden kann, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung zu verwenden.	29. Juni 2026

([1]) 1 U ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol anorganisches Phosphat in der Minute bei einem pH-Wert von 5,5 und einer Temperatur von 37 °C aus Natriumphytatsubstrat freisetzt.
([2]) Nähere Informationen zu den Analysemethoden unter folgender Internetadresse des Referenzlabors: https://ec.europa.eu/jrc/en/eurl/feed-additives/evaluation-reports.